

**Lesefassung der Art. 16 und 20
mit den Änderungsvorschlägen
(wesentliche Änderungen sind markiert)**

Art. 16

Anhörungsverfahren

(1) ¹ Zum Entwurf des Raumordnungsplans ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

1. den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
3. den nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereinen, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
4. den betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbänden und
5. beim Landesentwicklungsprogramm auch den kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Bayern.

² **Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen; Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet.**

(2) ¹ Zur Durchführung der Anhörung nach Abs. 1 ist der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Entwurf des Regionalplans bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde sowie bei den kreisfreien Gemeinden in der Region und bei den Landratsämtern, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereichen die Region liegt, für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen; erstreckt sich eine Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgt die Auslegung auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden. ² Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. ³ Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse sind vorher in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen **oder elektronischen** Äußerung gegenüber der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle gegeben wird. ⁴ **Gleichzeitig sind den nach Abs. 1 Satz 1 zu Beteiligten die Informationen und Hinweise nach Satz 3 zu übermitteln.**

(3) ¹ Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. ² Wird ein Raumordnungsplan außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband (beteiligte Stellen) abgestimmt, ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den übermittelten, im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen unverzüglich bei den höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und von der beteiligten Stelle in das Internet einzustellen. ³ Für die Dauer der Auslegung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligenden Stelle nicht entgegenstehen; Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Stelle zuzuleiten sind. ⁴ Sofern im Rahmen der Umweltprüfung erstellte Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹ Soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist dieser nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligen. ² Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche sonstige Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates haben, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen.

(5) ¹ Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung der Verfahren nach Abs. 1 bis 4 geändert, sind diese Verfahren erneut durchzuführen. ² Werden durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann

1. die **Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1** auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt werden,
2. die Abstimmung nach Abs. 3 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Planungsräume hat und
3. die Beteiligung nach Abs. 4 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann oder voraussichtlich keine erheblichen sonstigen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat.

³ Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden. ⁴ Die Frist nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 kann angemessen verkürzt werden. ⁵ **Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach Abs. 1 bis 4 abgesehen werden.**

Art. 20

Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms

- (1) ¹ Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. ² Der Landesplanungsbeirat ist anzuhören.

- (2) ¹ Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. ² **Art. 16 Abs. 5 findet keine Anwendung, soweit die Staatsregierung durch Änderungen des Landesentwicklungsprogramms Maßgaben des Landtags Rechnung trägt.**